

GS/UVEK
30. Jan. 2024
Nr.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

29. Januar 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 1. November 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Fernmeldedienst-Verordnung eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns nachfolgende Bemerkungen zum Verordnungsentwurf:

Bemerkungen des Kantons Solothurn

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Anpassung der Verordnung über Fernmeldedienste. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass die Notrufdienste, die Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen und die Ereigniskommunikation der Behörden im Falle eines Mobilfunk-Ausfalls gewährleistet sind.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgekosten eines solchen Ereignisses würden reduziert werden, ohne Endkunden und Netzbetreiber übermässig zu belasten. Die für den Eintretensfall vorgesehene Priorisierung der Datenmenge und die verbindlichen Vorgaben für die Netzabdeckung sind nach Einschätzung des Regierungsrates sinnvoll und verhältnismässig.

Die vorgesehenen Umsetzungsfristen scheinen vor dem Hintergrund der Dringlichkeit und des potentiellen Schadensausmasses eines Mobilfunk-Ausfalles lang. Der Regierungsrat regt an, Möglichkeiten für eine Verkürzung der Umsetzungsfristen mittels Vereinfachung der Bewilligungsverfahren zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen an den vorliegenden Entwurf der FDV:

- **Zu Art. 94a, Absatz 3:** Absatz 3 ist mit Buchstaben e) «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu ergänzen.

Begründung: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste

erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

- **Zu Art. 96h, Absatz 2, Bst b):** Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu streichen.

Begründung: Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen kann nicht nachvollzogen werden. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1,5 Millionen Personen betreffen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber